

## Infektionsschutz- und Hygienekonzept

### Martinimarkt am 11.11.2021 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Brackenheim

Die Erstellung des Hygienekonzeptes erfolgt aufgrund der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab dem 16.09.2021 gültigen Fassung.

Märkte sind nach § 17 CoronaVO in der Basis- und Warnstufe ohne besondere Regelungen zulässig.

**Marktbereich:** Marktstraße, Kirchstraße und Heilbronner Straße

**Verantwortliche Personen/Aufsicht:** Stadtverwaltung Brackenheim mit teilw. Übertragung auf die Marktbeschicker Tel.: 07135/105-210

<b>Vorgaben (CoronaVO des Landes BW, in ihrer derzeit gültigen Fassung)</b>	<b>Umsetzung durch die Stadt Brackenheim</b>
<b>§ 2 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln, § 3 Maskenpflicht, § 7 Hygienekonzept</b>	Es gilt ein eigenverantwortliches Einhalten der <b>AHA-Regeln</b> : <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Abstand einhalten:</b> Im öffentlichen Raum ist die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern verpflichtet. Dies gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen gemäß § 9 zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen.</li><li>- <b>Hygiene praktizieren:</b> Nutzen Sie hierfür die auf dem Marktgelände angebrachten Desinfektionsspender.</li><li>- <b>Medizinische Maske tragen:</b> Auf dem gesamten Marktgelände muss eine medizinische Maske getragen werden.</li></ul>

	<p>Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).</p>
<p><b>§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Hygienekonzept Regelung der Personenströme</b></p>	<p>Erfahrungsgemäß lässt die Art des Marktangebots keine übermäßigen Personenströme erwarten. Infolgedessen sind weitere, als die in diesem Hygienekonzept aufgeführten Maßnahmen, nicht erforderlich.</p> <p>Die Anzahl der teilnehmenden Marktbesucher wurde dennoch reduziert, um einen größeren Abstand zwischen den einzelnen Marktständen zu schaffen und um den Marktbereich besser abgrenzen zu können.</p> <p>Die Vermeidung von Warteschlangen und Ansammlungen vor den Marktständen muss durch die verantwortliche Aufsichtsperson des jeweiligen Marktbesucher gewährleistet werden.</p> <p>Die Marktbesucher werden im Vorfeld bereits dazu verpflichtet, besondere Verkaufsaktionen, die einen starken Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, zu unterbinden. Bei Verstößen werden sie vom Markt ausgeschlossen.</p> <p>Die Imbiss-Stände werden an den Rand des Marktes eingeteilt um Platz für mögliche Warteschlangenbildung mit ausreichenden Abständen zu ermöglichen und diese nicht die Lauffläche der Marktbesucher tangieren.</p> <p>Speisen dürfen nur To-Go oder an den ausgewiesenen Sitzmöglichkeiten des Betreibers verzehrt werden. Werden die Speisen vor Ort verzehrt, muss die Datenerhebung nach § 8 CoronaVO durchgeführt werden. Die Verantwortung liegt beim Betreiber.</p>

	Es wird keine Restplatzvergabe stattfinden.
<b>§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Hygienekonzept Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenstände</b>	Jeder Marktbesucher übernimmt die Verantwortung seine Oberflächen und Gegenstände regelmäßig zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
<b>§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Hygienekonzept Eine rechtzeitige und verständliche Informationen über die geltenden Hygienevorgaben</b>	<p>Die Markthändler erhalten rechtzeitig verständliche Informationen über Zutritts- und Teilnahmeverbot, die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben einzuhalten.</p> <p>An jedem Marktstand ist jeder Betreiber verpflichtet für seine Besucher Desinfektionsmittel bereitzustellen.</p> <p>Die Marktstände sind mit Spuckschutzvorrichtungen einzurichten.</p> <p>Am Markttag werden die Hinweise durch entsprechende Ausschilderung mit Informationen wie Husten- und Niesetikette, Handhygiene, Zutritts- und Teilnahmeverbot sowie durch die Marktbesucher erfolgen.</p>